

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.1982

Geschäftszahl

2406/79

Rechtssatz

Auch die Einrichtung eines nicht angemessenen betriebsärztlichen Dienstes ist nach § 31 Abs 2 im ANSchG strafbar (jedoch nicht nach lit p dieser Gesetzesstelle). Weiters Ausführungen zum Verhältnis der Bestimmungen der lit m) und p) des § 31 Abs 2 ANSchG zueinander.